

**Siebte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald**

Vom 15.06.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald vom 4. Mai 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung vom 27. Januar 2022 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.01.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Fußnotenzeichen und der damit verbundene Fußnotentext gestrichen.
2. In § 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Verpflichtung des Juristen“ durch die Wörter „ihre Verpflichtung“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Studenten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 lit. d) und e), Nr. 3 lit. c) und Nr. 4 lit. c) wird jeweils das Wort „Anfängerübung“ durch die Wörter „Kleine Übung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 lit. a) wird das Wort „Grundkurs“ gestrichen, nach dem Wort „Strafrecht“ werden die Wörter „Allgemeiner Teil“ hinzugefügt und beim Umfang wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird lit. c) zu lit. b) und lit. b) zu lit. c).
 - dd) In Nr. 3 lit. c) wird das Wort „Aufbaukurs“ gestrichen und nach dem Wort „Strafrecht“ werden die Wörter „Besonderer Teil I“ eingefügt.
 - ee) In Nr. 3 lit. d) wird das Wort „Vertiefung I“ durch die Wörter „Besonderer Teil II“ ersetzt.
 - ff) In Nr. 3 lit. e) wird das Wort „Vertiefung II“ durch die Wörter „Besonderer Teil III“ ersetzt.

- gg) In Nr. 5 lit. a) werden die Wörter „Kommunikationstechniken für Juristen“ durch die Wörter „Juristische Kommunikationstechniken“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(für Juristen)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines“ durch die Wörter „Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 4 werden die Wörter „dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer“ durch die Wörter „der für die Übung verantwortlichen Lehrkraft“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Fakultät bietet folgende Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 10 SWS an:
1. Arbeit im internationalen Kontext,
 2. Medien und Marktwirtschaft,
 3. Kriminologie und Strafrechtspflege,
 4. Europarecht,
 5. Rechtsvergleichung,
 6. Internationale und Alternative Streitbeilegung,
 7. Gesundheits- und Medizinrecht und
 8. Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht.

(2) Im jeweiligen Schwerpunktbereich werden folgende Vorlesungen in einem Rhythmus von jeweils drei Semestern angeboten:

Veranstaltung	SWS
a) Arbeit im internationalen Kontext	
aa) Kollektives Arbeitsrecht I	2
bb) Kollektives Arbeitsrecht II	2
cc) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen)	2
dd) Internationales Zivilprozessrecht	2
b) Medien und Marktwirtschaft	
aa) Wettbewerbsrecht	2
bb) Immaterialgüterrecht	2
cc) Medienrecht	2
dd) Äußerungsrecht	2
c) Kriminologie und Strafrechtspflege	
aa) Kriminologie	2
bb) Strafrechtliche Sanktionenlehre	2
cc) Jugendstrafrecht	2
dazu wahlweise	
ee) Strafvollzugsrecht oder	2
ff) Recht und Praxis der Strafverteidigung oder	2

- gg) Einführung in die forensische Psychiatrie oder 2
- hh) Medizinstrafrecht 2

d) Europarecht

- aa) Europäisches Verfassungsrecht 2
- bb) Europäisches Verwaltungsrecht 2
- cc) Europäisches Privatrecht 2

dazu wahlweise

- ee) Methoden Rechtsvergleichung oder 2
- ff) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen) 2

e) Rechtsvergleichung

- aa) Methoden der Rechtsvergleichung 2
- bb) Vergleichendes Privatrecht 2
- cc) Vergleichendes Öffentliches Recht 2
- dd) Internationales Privatrecht 2

f) Internationale und Alternative Streitbeilegung

- aa) Internationales Zivilprozessrecht 2
- bb) Internationales Privatrecht 2
- cc) Internationales Privatrecht – Falltraining 1
- dd) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1
- ee) Mediation 1
- ff) UN-Kaufrecht 1

g) Gesundheits- und Medizinrecht

- aa) Grundlagen des Gesundheitsrechts 2
- bb) Besonderes Gesundheitsrecht 1
- cc) Allgemeines Medizinrecht 2
- dd) Besonderes Medizinrecht 1
- ee) Medizinstrafrecht 2

h) Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht

- aa) Umweltrecht Allgemeiner Teil 2
- bb) Umweltrecht Besonderer Teil 2
- cc) Energie- und Klimaschutzrecht 2
- dd) Infrastrukturrecht 2“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „mit einem kleineren Teilnehmerkreis“ durch die Wörter „in kleinem Kreis“ ersetzt.

bb) Nr. 4 Unterabsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei regelmäßigem Besuch der exegetischen Lehrveranstaltung eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Exegese verfasst, ist eine Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung kann als Grundlagenschein gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 JAPO M-V gelten; auf der Bescheinigung wird vermerkt, welchem Grundlagenfach die Bescheinigung ggf. zuzurechnen ist.“

- cc) Der Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 Absatz 2 bleibt unberührt.“
- dd) Nr. 8 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Vorlesungsbegleitende Kolloquien: Sie dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit der für die Vorlesung verantwortlichen Lehrkraft gehalten (VK). Die vorlesungsbegleitenden Kolloquien sollen parallel zu den Vorlesungen Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts, Allgemeines Schuldrecht, Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, Schuldvertragsrecht, Grundrechte, Staatsorganisationsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Strafrecht AT sowie Strafrecht BT angeboten werden.“
- ee) In Nr. 9 werden die Wörter „den Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nicht abgeholte Arbeiten werden am verantwortlichen Lehrstuhl bis zum Ende des folgenden Semesters aufbewahrt.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „kann der Veranstaltungsleiter“ durch die Wörter „können die für die Veranstaltung des Seminars Verantwortlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Über die Zulassung zu Seminaren, die zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach der JAPO M-V nicht erforderlich sind, entscheiden die für die Veranstaltung der Seminare verantwortlichen Lehrkräfte; bei der Entscheidung sind insbesondere die bisherigen Studienleistungen der Studierenden, die sich um eine Teilnahme beworben haben, zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „der Dekan“ durch die Wörter „der*die Dekan*in“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für Studierende, die zuvor an der Universität Greifswald Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws“ studiert haben“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck zur Sicherung des Studienerfolgs eine Begrenzung der Zahl der Studierenden erforderlich und übersteigt die Zahl der an der Veranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit, regelt der*die Dekan*in von Amts wegen oder auf Antrag der für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft den Zugang.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von dem*der Dekan*in“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerbungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen;
- c) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- d) andere Studierende der Universität Greifswald.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Teilnehmerzahl“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.

10. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach dem 1. April 2024 werden Vorlesungen nur für die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Schwerpunkte angeboten. Abweichend hiervon werden bis einschließlich Sommersemester 2025 die unternehmensrechtlichen Vorlesungen der zuvor bestehenden Schwerpunkte „Unternehmen und Medien“ sowie „Unternehmen und Arbeit“ angeboten.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.

12. § 16 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 lit. b) tritt zum 30.09.2028 außer Kraft.“

13. Der Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im Wintersemester wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten, dritten und vierten Semester wird jeweils das Wort „Anfängerübung“ durch die Wörter „Kleine Übung“ ersetzt.

b) Im vierten Semester wird in der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „23-24“ durch die Angabe „21-22“ ersetzt.

c) Das fünfte Semester wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Kommunikationstechniken für Juristen“ werden durch die Wörter „Juristische Kommunikationstechniken“ ersetzt.

- bb) In der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ wird die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „22-23“ durch die Angabe „20-21“ ersetzt.
 - d) Im sechsten Semester wird in der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ wird die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „9-10“ durch die Angabe „7-8“ ersetzt.
 - e) In der Fußnote * werden die Wörter „(für Juristen)“ gestrichen.
 - f) In der Fußnote ** wird das Wort „Teilnehmerzahl“ durch das Wort „Belegung“ ersetzt.
14. Der Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im Sommersemester wird wie folgt geändert:
- a) Im zweiten, dritten und vierten Semester wird jeweils das Wort „Anfängerübung“ durch die Wörter „Kleine Übung“ ersetzt.
 - b) Im vierten Semester wird in der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „22-23“ durch die Angabe „20-21“ ersetzt.
 - c) Im fünften Semester wird in der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „19-20“ durch die Angabe „17-18“ ersetzt.
 - d) Das sechste Semester wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Kommunikationstechniken für Juristen“ werden durch die Wörter „Juristische Kommunikationstechniken“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich“ wird die Angabe „4-5“ durch die Angabe „2-3“ und in der Zeile „SWS gesamt“ die Angabe „14-15“ durch die Angabe „12-13“ ersetzt.
 - e) In der Fußnote * werden die Wörter „(für Juristen)“ gestrichen.
 - f) In der Fußnote ** wird das Wort „Teilnehmerzahl“ durch das Wort „Belegung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 14.06.2023, der mit Beschluss des Senats vom 20. April 2022 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 15.06.2023.

Greifswald, den 15.06.2023

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.06.2023.